



Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Umweltschutz

Telefax: 05356/62131-6305

E-Mail: bh.kitzbuehel@tirol.gv.at

DVR: 0082911

Motorsportclub [REDACTED]
Bereitstellung von Grundstücken zur regelmäßigen Ausübung des Motorsports –
naturschutzrechtliches Verfahren

Geschäftszahl 3-4866/NA/19-2005

Kitzbühel, 24.05.2005

BESCHIED

Der Motorsportclub [REDACTED] beantragte bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Bereitstellung von Grundstücken zur regelmäßigen Ausübung des Motorsports. Von 2005 bis 2009 soll auf dem Sportflugplatz in [REDACTED] (Gst.-Nr. [REDACTED]) sowie [REDACTED] KG [REDACTED] jährlich im Herbst jeweils ein Kartrennen und ein Autoslalom durchgeführt werden.

Spruch:

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel **erteilt dem Motorsportclub [REDACTED] für die Durchführung der Autoslaloms gemäß §§ 42 Abs. 1 und 29 Abs. 1 lit a, Abs. 5 i.V.m. 6 lit g Tiroler Naturschutzgesetz 2005 die**

naturschutzrechtliche Bewilligung

nach Maßgabe des auf den Autoslalom bezogenen Projektes bei Einhaltung folgender Nebenbestimmungen:

1. Der im Lageplan M=1:1.000 mit roter Farbe eingetragene Streckenverlauf ist einzuhalten.
2. Der Autoslalom ist bis spätestens 18.00 Uhr zu beenden.
3. Der jeweilige Veranstaltungstermin ist der Naturschutzbehörde mindestens 2 Wochen im voraus bekanntzugeben.

II.

Die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel **versagt** gemäß §§ 42 Abs. 1 und 29 Abs. 6 i.V.m. 29 Abs. 1 lit b und 6 lit g Tiroler Naturschutzgesetz 2005 die

naturschutzrechtliche Bewilligung

für die Durchführung der geplanten Kartrennen.

III.

Kosten:

Der Antragsteller hat

gem. § 1 der Landeskommis­si­ons­gebühren­verord­nung 1999, LGBl. Nr. 89/99, in Verbindung mit § 77 AVG Kommissionsgebühren von EUR 58,-- (2 Amt­sor­gane für 2/2 Std. – mündliche Verhandlung am 18.05.2005);

gem. § 1 Abs. 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 50/2001, TP 62 eine Verwaltungsabgabe von EUR 220,-- (Autoslalom);

insgesamt **EUR 278,--** binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegendem Erlagschein zu entrichten.

Hinweis

Entrichtung von Stempelgebühren:

Es wird darauf hingewiesen, dass auch noch Stempelgebühren in Höhe von **EUR 90,80** (EUR 13,-- für den Antrag vom 27.04.2005, EUR 64,80 für die Projektsunterlagen, EUR 13,-- für die Verhandlungsschrift vom 18.05.2005) zu entrichten sind. Dieser Betrag ist in der am Zahlschein angeführten Gesamtsumme enthalten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **binnen zwei Wochen**, gerechnet vom Tag der Zustellung an, schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise bei der **Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel** die **Berufung** eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Begründung:

Anlässlich der mündlichen Verhandlung am 18.05.2005 erstellte der Amtssachverständige für Naturkunde folgendes Gutachten:

„ Befund :

Auf dem Gelände des [REDACTED] Sportflugplatzes sollen zwei Arten von Motorsportveranstaltungen stattfinden:

1. Lauf zur Tiroler Meisterschaft im Autoslalom

Die Tiroler Meisterschaft wird nach der Ausschreibung und dem Reglement des ARBÖ Tirol gefahren. In mehreren Klassen absolvieren straßenzugelassene Fahrzeuge, straßenzugelassene Fahrzeuge mit leichten Modifikationen, nicht straßenzugelassene Fahrzeuge und historische Fahrzeuge einen mit Pylonen gesetzten Parcours. 95 % der teilnehmenden Fahrzeuge sind mit einem geregelten 3-Wege-Katalysator ausgestattet. Es ist beantragt, diesen Autoslalom wiederum wie bereits im Bescheid vom 04.02.1999, Zahl 3-U-4866/8, befristet bis zum 31.12.2004, für die nächsten 5 Jahre zu erteilen. Einschließlich des Parkplatzes sind dabei die [REDACTED] und [REDACTED] jeweils KG [REDACTED] betroffen.

2. Lauf zur Tiroler Kartmeisterschaft

Die Tiroler Meisterschaft wird nach der Ausschreibung des Tiroler Rennkartverbandes gefahren. In mehreren Klassen absolvieren die Rennkarts auf den befestigten, asphaltierten Teil des Flugplatzes eine abgesicherte Rennstrecke. Bei den Motoren handelt es sich um gewöhnliche Zweitaktmotoren in den Hubraumklassen 80 m³, 100 m³ und 125 m³.

Es wird um die Erteilung eines Kartrennens angesucht, wie es bereits im Bescheid vom 01.04.1999, Zahl 3-U-4866/17, naturschutzrechtlich bewilligt wurde. Es handelt sich um dieselben Grundparzellen wie beim Autoslalom.

Sowohl beim Kartrennen als auch beim Autoslalom werden jeweils ca. 80 Teilnehmer erwartet.

Dauer der Veranstaltung: beim Kartrennen: 9.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr,
beim Autoslalom: 10.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

Als maximaler Lärmpegel wird beim Autoslalom ca. 85 dB(A), beim Kartrennen ca. 95 dB(A) erwartet. Diese Angaben sind im Ansuchen enthalten, das in den Bescheiden aus dem Jahr 1999 berücksichtigt ist.

Gutachten:

Hinsichtlich der Lärmbelästigung kann ohne eine Lärmmessung an den nächsten bewohnten Gebäuden sowie eine medizinische Beurteilung keine Aussage hinsichtlich des Erholungswertes getroffen werden. Laut Bescheid aus dem Jahr 1999 beträgt der Abstand zum nächstgelegenen bewohnten Gebäude ca. 250 m. Von Seite der Antragsteller wird betont, dass an den Tagen der Veranstaltungen des Autoslaloms und des Kartrennens kein Sportflugbetrieb stattfindet und daher Lärmbelästigungen und Abgasausstoß durch die Sportflieger unterbleiben.

Aufgrund von anderen Motorsportveranstaltungen hat sich gezeigt, dass die Verwendung von motorbetriebenen Fahrzeugen für Freizeit Zwecke doch eine etwas größere Problematik in sich birgt als ursprünglich angenommen. Einzelnen betrachtet bringen derartige Veranstaltungen wohl nur geringe Beeinträchtigungen mit sich. Auf das gesamte Landesgebiet hochgerechnet ergibt sich jedoch eine starke Beeinträchtigung. Außerhalb von Verkehrsflächen sollten motorisierte Fahrzeuge insbesondere im Hinblick auf reines „Vergnügen“ nicht verwendet werden. Karts sind im wesentlichen auf asphaltierten Flächen verwendbar und sind als reine Sportgeräte zu bezeichnen. Karts haben üblicherweise keine Zulassung für den Straßenverkehr. Die Abhaltung von Motorsportveranstaltungen mit solchen und ähnlichen Geräten widerspricht der Zielsetzung, die alpine Kulturlandschaft als intakte und ruhige Landschaft mit reiner Luft

zu erhalten und damit eine angenehme Umgebung für Einheimische und Gäste zu garantieren. Allerdings handelt es sich beim Talboden von [REDACTED] mit dem Sportflugplatz um eine bereits durch menschliche Eingriffe technischer Art veränderte Gegend, wo ein gewisser Lärm durch den Sportflugbetrieb bereits zum Alltag gehört. Aus den genannten Gründen wird der Naturhaushalt durch die Abgasentwicklung in einem mittelschweren Ausmaß beeinträchtigt.

Es kann argumentiert werden, dass durch das Anbieten eines günstigen Übungs- und Veranstaltungsgeländes für motorisierte Sportgeräte verschiedene Fahrten mit überwiegend Freizeitcharakter, die bewilligungspflichtig wären, entfallen würden. Andererseits ist es auch denkbar, dass durch die Abhaltung derartiger Veranstaltungen der Motorsport attraktiv dargestellt wird und deshalb vermehrt der Wunsch geäußert wird, motorisierte Fahrzeuge auch außerhalb solcher Veranstaltungen zum Einsatz zu bringen. Die Bedenken hinsichtlich Naturhaushalt gelten für den Autoslalom nur in einem wesentlich geringeren Ausmaß, sodass hier nur mit geringen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Die übrigen Naturschutzinteressen wie Landschaftsbild und Artenreichtum der Pflanzen- und Tierwelt werden nahezu nicht berührt.

Andererseits derzeit in eher steigendem Ausmaß verwendete motorisierte Fahrzeuge für Freizeit Zwecke sind Skidoos (Zl. 3-7295, 3-7424, 3-8306) und Quads (Zl. 3-8203).

Es sind die Nebenbestimmungen der Bescheide aus dem Jahr 1999 für den Autoslalom und das Kartrennen einzuhalten.“

Die Vertreter des Antragstellers wiesen darauf hin, dass es in der Vergangenheit keine Anrainerbeschwerden wegen der Lärmbelastigung gegeben habe. Die Lärmbelastigung bei den Motorsportveranstaltungen beziehe sich nur auf den Kernbereich des Flugplatzes, im Falle von Flugbetrieb – der bei Durchführung der Motorsportrennen ja wegfallen würde – allerdings auch auf den näheren Einzugsbereich des Flugplatzes.

Der Landesumweltanwalt hat keine Stellungnahme abgegeben.

Die Marktgemeinde [REDACTED] erhob keinen Einwand gegen die Erteilung der Bewilligung, bat aber um Berücksichtigung der „Mittagsruhe“ von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Rechtlich ergibt sich folgendes:

Gemäß § 5 Abs. 1 lit a Tiroler Naturschutzgesetz ist im gesamten Landesgebiet die Durchführung von sportlichen Wettbewerben mit Kraftfahrzeugen, die von einem Verbrennungsmotor angetrieben werden, verboten, sofern sie nicht überwiegend innerhalb geschlossener Ortschaften oder auf Grundflächen, für die eine Bewilligung nach § 6 lit g vorliegt, durchgeführt werden.

Gemäß § 6 lit g Tiroler Naturschutzgesetz bedarf außerhalb geschlossener Ortschaften die Bereitstellung von Grundstücken zur regelmäßigen Ausübung des Motorsport einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Gemäß § 29 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, zu erteilen,

- a) wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
- b) wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Gemäß § 29 Abs. 6 Tiroler Naturschutzgesetz ist eine Bewilligung zu versagen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorliegt.

Der Amtssachverständige kommt in seinem unwidersprochenen Gutachten im wesentlichen zum Schluss, dass durch die Vorhaben der Naturhaushalt durch die Abgasentwicklung in einem mittelschweren Ausmaß beeinträchtigt wird, wobei diese Bedenken für den Autoslalom nur in einem wesentlich geringeren Ausmaß zutreffen würden. Die Abhaltung von Motorsportveranstaltungen speziell mit Karts widerspreche der Zielsetzung, die alpine Kulturlandschaft als intakte und ruhige Landschaft mit reiner Luft zu erhalten und damit eine angenehme Umgebung für Einheimische und Gäste zu garantieren. Andererseits handle es sich beim Talboden von [REDACTED] mit dem Sportflugplatz um eine bereits durch menschliche Eingriffe technischer Art veränderte Gegend, wo ein gewisser Lärm durch den Flugbetrieb bereits zum Alltag gehöre.

Hinsichtlich der Veranstaltung eines Autoslaloms, in dem auch straßenzugelassene Fahrzeuge und fast durchwegs mit einem geregelten 3-Wege-Katalysator ausgestattete Fahrzeuge zum Einsatz kommen, sind signifikante Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen wohl eher auszuschließen. Eine Besonderheit bildet auch der Veranstaltungsort, nämlich der von Fluglärm bereits belastete Flugplatz in [REDACTED] (wobei dieser Fluglärm allerdings während der Motorsportveranstaltung mangels Flugbetrieb nicht vorherrscht). Die Bewilligungsvoraussetzungen diesbezüglich liegen also vor.

Anders verhält es sich mit den geplanten Kartrennen, die auch der Sachverständige deutlich skeptischer sieht. Hinsichtlich vergleichbarer Rennen (Schidoo-Rennen in Westendorf und Going a.W.K.) hat die Landesregierung festgehalten, dass sie in deren Durchführung grundsätzlich kein öffentliches Interesse erblicke und solche Projekte künftig keine Genehmigung mehr erlangen könnten. Hingewiesen wurde auf die seit 18.12.2002 in Geltung stehenden Protokolle zur Alpenkonvention, die Teil des österreichischen Rechtsbestandes sind. Gemäß Artikel 15 Abs. 1 des Protokolls Tourismus verpflichten sich die Vertragsparteien, insbesondere in Schutzgebieten eine Politik zur Lenkung der Sportausübung im Freien festzulegen, damit der Umwelt daraus keine Nachteile entstehen. Gemäß Artikel 15 Abs. 2 dieses Protokolls verpflichten sich die Parteien, die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen. Im Hinblick auf diese Rechtslage hatte bereits die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel die Genehmigung für die erwähnten Schidoo-Rennen versagt.

Aus eben diesem Grunde muss auch die Bewilligung für das auf dem Flugplatz in [REDACTED] geplante Kartrennen versagt werden.